

mir, o barmherziger Gott, — ich verabscheue alle meine Sünden<sup>1)</sup> und nehme mir ernstlich vor<sup>2)</sup> Dich mit keiner Sünde mehr zu beläden, und auch die Gelegenheit zur Sünde zu meiden. Amen."

Seckau.

P. Method. Vojácek O. S. B.

**XV. (Fastendispens.)** In einem Fastenmandat findet sich die übliche Clausel: „Für besondere Fälle ertheilen Wir hiemit den Seelsorgern und Beichtvätern Unserer Diöcese die Vollmacht, aus wichtigen Gründen einzelne Personen zu dispensieren.“ Innerhalb dieser Diöcese nun kommt Cajus zum Beichtvater Titius, bei welchem er zu beichten pflegt, und bittet, auf gute Gründe gestützt, um Dispens. Titius gewährt sie. Nun bittet Cajus aus ähnlichen Gründen um Dispens für seine Frau, die nicht Beichtkind des Titius ist. Kann Titius dieselbe dispensieren?

Antwort: Ja! — Zunächst ist wohl kein Hindernis, dass die Frau des Cajus nicht selbst erscheint; denn es ist nirgends gesagt, dass die Dispens im Beichtstuhl geschehen müsste; sie kann also auch brieflich oder durch einen Boten geschehen, vorausgesetzt, dass geprüft werden kann, ob genügende Dispensgründe vorliegen. Somit hängt die Entscheidung lediglich davon ab, wie das Wort „Beichtvater“ zu verstehen ist. Ist es im beschränkteren Sinne zu nehmen, d. h. wird den Beichtvätern Vollmacht ertheilt lediglich für diejenigen, deren Beichtvater sie actuell sind, dann kann Titius natürlich die Frau nicht dispensieren. Ist der Ausdruck dagegen weiter zu verstehen, etwa in folgendem Sinn: „Alle, welche Jurisdiction haben zum Beichthören, haben auch Jurisdiction, diese Dispens zu ertheilen,“ dann kann Titius die Frau dispensieren; wenigstens wenn er für sie Jurisdiction hätte, ihre Beicht zu hören, falls sie also z. B. nicht außerhalb der Diöcese wohnte. Letztere Ansicht scheint uns den Vorzug zu verdienen. Denn an sich geben beide Auffassungen des Wortes „Beichtvater“ einen durchaus vernünftigen Sinn. Dann aber tritt die Regel ein: „Beneficia sunt amplianda.“ Zwar muss die einem Einzelnen gegebene Dispens in der Regel strict interpretiert werden; nicht aber die Dispens-Befugnis oder -Vollmacht. Diese wird als beneficium aufgefasst und ihr gegenüber findet somit jener Grundsatz Anwendung, dass beneficia weit interpretiert werden müssen.

Trier.

L. v. Hammerstein S. J.

**XVI. (Schwierige Beibringung eines Todtenſcheinſ.)** Der ledige Paul Bauer will sich mit Francisca Stanzer verehelichen. Deren Ehegatte Johann ist in Ausübung seines Gewerbes in Schaden in Preußisch Schlesien gestorben. Der Todesfall wurde aber in die Todtenmatrik einzutragen vergessen. Wie soll die Witwe Francisca Stanzer den Tod ihres Mannes beweisen?

<sup>1)</sup> Detestatio. — <sup>2)</sup> Propositum.